

ländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

83. *Plenarsitzung*
8. Dezember 1998

53/104. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele Mitgliedstaaten der Tätigkeit des Ausschusses immer größeres Interesse entgegenbringen und immer stärker Anteil daran nehmen,

feststellend, daß der Ausschuß im Einklang mit dem in der Resolution 52/159 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 enthaltenen Ersuchen die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung unter voller Mitwirkung von Beobachtern überprüft hat,

1. *schließt* sich den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 50 seines Berichts²⁸ an;

2. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses an, die Zahl seiner Mitglieder um vier zu erhöhen, wobei je eins dieser Mitglieder aus den Staaten Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik sowie Osteuropas kommen und von dem Präsidenten der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 im Benehmen mit den Regionalgruppen gewählt würde;

3. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die in den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, daß die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staats-

²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/53/26).

²⁹ Resolution 22 A (I).

³⁰ Siehe Resolution 169 (II).

angehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuß in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsfürsorgeprogramme zu finden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/105. Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995 und 51/207 vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/160 vom 15. Dezember 1997, in der sie beschloß, die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs vom 15. Juni bis zum 17. Juli 1998 in Rom abzuhalten,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß der mit der genannten Resolution erteilte Auftrag durch die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am Sitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 17. Juli 1998³¹ erfüllt wurde, feststellend, daß das Statut vom 17. Juli bis zum 17. Oktober 1998 in Rom zur Unterzeichnung aufлаг und daß es danach bis zum 31. Dezember 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen wird,

sowie Kenntnis nehmend von der Schlußakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen zu Rom am 17. Juli 1998³²,

feststellend, daß eine beträchtliche Zahl von Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben,

betonend, daß es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

insbesondere feststellend, daß die Konferenz beschlossen hat, eine Vorbereitungskommission für den Gerichtshof einzusetzen, die sich aus Vertretern der Staaten, die die Schlußakte der Konferenz unterzeichnet haben, sowie anderen Staaten zusammensetzt, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen waren³³,

im Hinblick darauf, daß die Konferenz den Generalsekretär ersucht hat, die Vorbereitungskommission so bald wie möglich und zu einem von der Generalversammlung zu beschließenden Zeitpunkt am Amtssitz einzuberufen³³,

eingedenk dessen, daß die Vorbereitungskommission den Auftrag hat, Vorschläge für praktische Vorkehrungen zur Errichtung des Gerichtshofs und dessen Tätigwerden auszuarbeiten, namentlich auch spätestens bis zum 30. Juni 2000 die Entwürfe der Verfahrens- und Beweisordnung sowie der Verbrechenmerkmale fertigzustellen³³,

sich bewußt, daß es notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

1. *anerkennt* die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³¹;

2. *spricht* der Regierung Italiens *ihre Anerkennung und ihren tiefempfundenen Dank* aus für die Ausrichtung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts in Erwägung zu ziehen, und regt zu Bemühungen an, die Ergebnisse der Konferenz und das Römische Statut in stärkerem Maße bekannt zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit der von der Konferenz verabschiedeten Resolution F³³ vom 16. bis 26. Februar, 26. Juli bis 13. August und 29. November bis 17. Dezember 1999 einzuberufen, damit sie den mit dieser Resolution erteilten Auftrag erfüllt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die

³¹ A/CONF.183/9.

³² A/CONF.183/10.

³³ Ebd., Anhang I.